

# Evaluationsordnung für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 17. Februar 2016

Auf der Grundlage von § 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (LHG) wurde die Evaluationsordnung gem. § 6 Abs. 6 Nr. 5 der Grundordnung der HdBA vom Senat beschlossen und gem. § 6 Abs. 7 der Grundordnung der HdBA vom Rektor genehmigt.

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Interne Evaluation
- § 4 Externe Evaluation
- § 5 Evaluationsbeauftragung und Organisation
- § 6 Evaluationskommission
- § 7 Verwendung der Ergebnisse
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Evaluation von Studium, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung innerhalb der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Alle Mitglieder der Hochschule sind im Umfang der Regelungen des § 5 Abs. 3 LHG verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung der daraus resultierenden Aktivitäten mitzuwirken.

## § 2 Ziele

- (1) Die Evaluation dient der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch die:
  - Förderung von Transparenz in der Lehre,
  - Identifizierung von Stärken und Schwächen,
  - Förderung des konstruktiven Dialogs innerhalb der Hochschule und mit der Bundesagentur für Arbeit,
  - Weiterentwicklung der Lehr-Lern-Prozesse und des Studienangebotes.
- (2) Ihre Ergebnisse stellen – vor dem Hintergrund der im Leitbild formulierten Zielvorstellungen – eine zentrale Grundlage für die kontinuierliche Qualitätsverbesserung dar.

### **§ 3 Interne Evaluation**

- (1) Zur Bewertung der Arbeit in Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung nimmt die Hochschule interne Evaluationen vor. Hierzu werden die Studierenden regelmäßig und systematisch zu den Modulen, den integrierten Praktika, den Lehrenden und den Rahmenbedingungen – Leistungen der Servicebereiche, der Bibliothek etc. – befragt. Darüber hinaus werden auch die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule in die Evaluation einbezogen. Die zu Befragenden werden auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen. Details regelt der Evaluationsplan.
- (2) Die Lehrplanung und -organisation veranlasst im Auftrag der bzw. des Evaluationsbeauftragten die Durchführung der Befragungen sowie der Auswertung und stellt anhand der Evaluationsplanung eine gleichmäßige Verteilung sicher. Die Ergebnisse der Evaluationen werden hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekanntgegeben. Sie sollen die Kommunikation zwischen Lehrenden, Studierenden und Serviceverantwortlichen fördern und die Lehr- und Studienqualität sichern.
- (3) Neben der schriftlichen Befragung können mit Einverständnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig weitere, diskursive Evaluationsformen praktiziert werden.

### **§ 4 Externe Evaluation**

Die externe Evaluation ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Sie erfolgt in der Regel durch die Akkreditierung der Studiengänge bzw. durch die institutionelle Akkreditierung. Die Rektorin bzw. der Rektor kann weitere externe Evaluationen beauftragen.

### **§ 5 Evaluationsbeauftragung und Organisation**

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt eine Evaluationsbeauftragte bzw. einen Evaluationsbeauftragten auf Zeit. Die bzw. der Evaluationsbeauftragte muss Professorin bzw. Professor sein.
- (2) Die bzw. der Evaluationsbeauftragte unterstützt die Rektorin bzw. den Rektor und die Gremien der Hochschule bei der Planung und der Durchführung der Evaluation sowie bei der Auswertung und der Veröffentlichung der Ergebnisse.
- (3) Der bzw. dem Evaluationsbeauftragten obliegt die inhaltliche Ausgestaltung, Koordination und Fortentwicklung der Verfahren und Maßnahmen.
- (4) Die bzw. der Evaluationsbeauftragte wird bei ihren bzw. seinen Aufgaben durch die Lehrplanung und -organisation unterstützt. Zu deren Aufgaben zählen insbesondere die Planung und Organisation der Datenerhebung, die Überwachung der zeitlichen Abläufe und die Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisberichte.
- (5) Die bzw. der Evaluationsbeauftragte berichtet jährlich dem Senat und ist berechtigt, zu allen Tagesordnungspunkten, die die Evaluation betreffen, an Senatssitzungen mit Rederecht teilzunehmen.

### **§ 6 Evaluationskommission**

- (1) Der Senat kann eine Evaluationskommission einrichten. Verzichtet er auf die Einsetzung einer Evaluationskommission, so nimmt er selbst deren Aufgaben wahr. Die Amtszeit einer Evaluationskommission endet fünf Wochen nach der des Senats, der sie eingesetzt hat.
- (2) Die Evaluationskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
  - der bzw. dem Evaluationsbeauftragten (Vorsitz),
  - zwei Lehrenden (einer Professorin bzw. einem Professor und einer Lehrkraft),

- einer Studierenden bzw. einem Studierenden,
  - einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Lehrplanung und -organisation.
- (3) Die Evaluationskommission unterstützt die Planung und Durchführung der Evaluation. Sie entwickelt Vorschläge für die Weiterentwicklung der Verfahren und Instrumente, die Einbindung der betroffenen internen und externen Gruppen und die Nutzung der Evaluationsergebnisse für die Hochschulentwicklung. Hinsichtlich der Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter im Rahmen der externen Evaluation hat die Evaluationskommission ein Vorschlagsrecht.

## **§ 7 Verwendung der Ergebnisse**

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor ist für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, für die Bewertung und Veröffentlichung der Ergebnisse verantwortlich. Ihr bzw. ihm obliegt die Auswertung und Interpretation der Ergebnisse und sie bzw. er stellt die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sicher.
- (2) Über die Ergebnisse der Evaluation und über die daraus abgeleiteten Maßnahmen der Qualitätsentwicklung berichtet die Rektorin bzw. der Rektor in regelmäßigen Abständen dem Senat und dem Beirat.
- (3) Über mehrere Trimester bzw. Semester und Lehrveranstaltungen hinweg gewonnene Ergebnisse der Evaluation von Studium, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung können von der Rektorin bzw. dem Rektor in Entscheidungen über die Mittelverteilung innerhalb der Hochschule einbezogen werden.
- (4) Evaluationsergebnisse von Lehrenden können in Entscheidungen zur Gewährung von Leistungszulagen und über die Fortsetzung von Beschäftigungsverhältnissen der Lehrenden einbezogen werden.
- (5) Lehrende, Praktikumskommission und Hochschulservice sollen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich initiativ Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung entwickeln und umsetzen.
- (6) Anonymisierte Ergebnisse können als Grundlage für die externe Evaluation zur Verfügung gestellt und genutzt werden.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten müssen die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Es gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben werden, wenn dies der Evaluationszweck unabdingbar erforderlich macht. Eine Verarbeitung zu anderen als Evaluationszwecken ist nicht zulässig.
- (3) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Evaluationszwecke nicht mehr erforderlich sind. Falls sie für Entscheidungen gem. § 7 Abs. 3 und 4 benötigt werden, müssen sie ein Jahr nach der Entscheidung gelöscht werden. Für Zeitreihenvergleiche können Ergebnisse in aggregierter Form aufbewahrt werden.
- (4) Wenn in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung. Auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist besonders hinzuweisen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.